Ref. Ares(2022)5428685 - 28/07/2022

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

Bank, Versicherung und Finanzkriminalität
Versicherungen und Renten

Brüssel
FISMA.D.4/NS/ml/ARES(2022)5963116

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Gregor Maderbacher
Schloss Schönbrunn
Kontrollorstöckl 112
1130 WIEN
ÖSTERREICH

E-Mail: gm@sggm.at

Betr.: Ihre Beschwerde vom 28. Jänner 2019 gegen die Republik Österreich INFR(2021)4069, CHAP(2019)259

Sehr geehrter Herr Dr. Maderbacher,

Ich beziehe mich auf Ihre unter dem Aktenzeichen CHAP(2019)259 registrierte Beschwerde vom 28. Jänner 2019 über Verstöße gegen EU-Recht bei der Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II)[1] über das Recht auf Rücktritt von individuellen Lebensversicherungsverträgen in Österreich.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Republik Österreich den Verstoß gegen EU-Recht beendet und seine Rechtsvorschriften geändert hat, nachdem die Kommission am 9. Februar 2022 ein Aufforderungsschreiben übermittelt hat. Durch die Versicherungsvertragsgesetz-Novelle 2022, die am 10. Juni 2022 im österreichischen Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist, wurde §§ 5c und 176 VersVG geändert und ergänzt. Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass *„eine Rücktrittsbelehrung, die derart fehlerhaft ist, dass sie dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit nimmt, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben, ... einer fehlenden Belehrung gleichzuhalten [ist]"* und dass somit das Rücktrittsrechtsrecht auch dann nicht erlischt, wenn die Belehrung in diesem Sinne fehlerhaft war. Außerdem wird klargestellt, dass § 176 Absatz 1 VersVG, der auch bei einer Vertragsaufhebung wegen Rücktritts als Rechtsfolge lediglich die Erstattung des Rückkaufswerts anordnet, auf einen Rücktritt gemäß § 5c VersVG nicht anwendbar ist, so

[1] Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. L 335, 17.12.2009, p. 1.

[redacted]

dass in diesem Fall eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung durchgeführt wird. Ihr Fall konnte somit geklärt werden.

Ich teile Ihnen daher mit, dass wir beabsichtigen, das Verfahren einzustellen. Sollten Sie jedoch über neue Informationen verfügen, mit denen der Nachweis erbracht werden könnte, dass ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt bzw. fortbesteht, bitten wir Sie, uns diese Informationen binnen vier Wochen nach Eingang dieses Schreibens zukommen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Kommission den Fall zu den Akten legen.

Mit freundlichen Grüßen

(e-signed)

[redacted]
Referatsleiter

Ansprechpartner:
[redacted]@ec.europa.eu

Elektronisch unterzeichnet am 28/07/2022 10:04 (UTC+02)) gemäß Artikel 11 des Beschlusses (EU) 2021/2121 der Kommission